

3596/AB XXI.GP

BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Eingelangt am: 13.05.2002

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela MOSER, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Reform des Lebensmittelgesetzes" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1, 2, 5, 9, 10, 11, 13 und 18:

Diese Fragen fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz. Ich weise zu den Fragen 1 und 18 auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage zur Zahl 3645/J-NR/2002 durch den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hin.

Zu 3 und 4:

Nach Auskunft des Bundesrechenzentrums wurden im Jahr 1999 2561 und im Jahr 2000 2466 "Fälle" von Zuwiderhandlungen gegen das Lebensmittelgesetz 1975 bei Staatsanwaltschaften und Bezirksgerichten (Bezirksanwälten) zur Anzeige gebracht; eine weitere Aufschlüsselung dieser Zahlen ist derzeit nicht möglich. Festzuhalten ist, dass die jährliche Anfallszahl nicht in unmittelbare Relation zur Zahl der nach dem Lebensmittelgesetz jährlich rechtskräftig verurteilten Personen gesetzt werden darf, weil beim genannten Anfall auch Anzeigen gegen unbekannte Täter enthalten sind und eine Person oft wegen mehrerer angezeigter Fälle verurteilt wird.

Die Beantwortung der Frage nach der Zahl der nach dem Lebensmittelgesetz Verurteilten ist nur auf Grund des Datenmaterials der jährlichen "Gerichtlichen Kriminalstatistik" der Statistik Austria möglich, die zwar für die Jahre 1999 und 2000,

aber noch nicht für das Jahr 2001 vorliegt und grundsätzlich nicht nach Bundesländern unterscheidet, sondern österreichweite Globaldaten enthält. Der nachstehend zu verzeichnende Rückgang der rechtskräftigen Verurteilungen dürfte in erster Linie auf das Inkrafttreten der Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, am 1. Jänner 2000 zurückzuführen sein. Mit dieser Novelle wurde eine allgemeine gesetzliche Grundlage für Diversionsmaßnahmen (Geldbuße, gemeinnützige Leistungen, Rücktritt von der Verfolgung nach Probezeit, außergerichtlicher Tauschgleich) geschaffen.

**Nach dem Lebensmittelgesetz rechtskräftig
verurteilte Personen**

Jahr	1999	2000
Geldstrafen (bedingt)	303	122
Geldstrafen (unbedingt)	272	151
Geldstrafen (teilbedingt)	29	11
Freiheitsstrafen (bedingt)	2	2
Freiheitsstrafen (keine Zusatzstr)	5	2
Verurteilte insgesamt	611	288

Zu 6 und 12:

Das Informationsniveau der in Lebensmittelstrafsachen tätigen Richter und

Staatsanwälte ist schon wegen der in diesem Bereich bestehenden Zuständigkeitskonzentration sehr hoch. Gewisse regionale Unterschiede bei der Vollziehung des Lebensmittelgesetzes 1975 können - wie in anderen Rechtsbereichen - auftreten, auch wenn das Justizressort im Rahmen seines Aus- und Fortbildungsprogrammes permanent bemüht ist, seine Ausgleichsfunktion wahrzunehmen. Ich verweise diesbezüglich auch auf die Beantwortung der Fragen 7 und 17.

Zu 7:

In der Einleitung der parlamentarischen Anfrage ist von einem uneinheitlichen Informationsniveau der Gerichte, daraus resultierend von einer mangelnden Effizienz

der Strafverfolgung nach dem Lebensmittelgesetz und von willkürlichen Verfahrensergebnissen die Rede.

Dem ist entgegenzuhalten, dass der Gesetzgeber der Notwendigkeit der Spezialisierung von Richtern und Staatsanwälten im Bereich des Lebensmittelrechtes mit der Bestimmung des § 73 Lebensmittelgesetz Rechnung getragen hat, wonach Strafsachen nach diesem Bundesgesetz nur jenen Bezirksgerichten, in deren Sprengel das Amtsgebäude des Gerichtshofes gelegen ist - in Wien dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien - zugewiesen werden. Durch diese Konzentration ist die Handhabung der Lebensmittelstrafsachen solchen Organen der Strafrechtspflege übertragen, die in die Materie eingearbeitet sind und die Thematik beherrschen. Dem Bundesministerium für Justiz sind bislang keine konkreten Informationen darüber erteilt wurden, dass in der Anwendung des Lebensmittelgesetzes ein fachlicher Niveauunterschied der Gerichte oder Staatsanwaltschaften festzustellen gewesen wäre.

Die Verjährungsfrage, die in der Einleitung ventiliert wird, spielt in der praktischen Anwendung des Lebensmittelgesetzes kaum eine Rolle, weil in den Anzeigen zumeist der in Frage kommende Täterkreis genannt wird, was eine umfassende Bewertung der Verantwortlichkeiten und rechtzeitige gerichtliche Maßnahmen ermöglicht.

Im Übrigen gebe ich zu bedenken, dass die strafrechtliche Konzeption des Lebensmittelgesetzes nicht vom Schuldprinzip abweicht, es bilden also nicht das bloße Vorliegen eines objektiven Tatbestandes sondern auch der erforderliche Schuldnachweis die Voraussetzung für eine Bestrafung. Eine Verurteilung auf einer reinen Erfolgshaftung aufzubauen, ließe sich mit den fundamentalen Grundsätzen des österreichischen Strafrechtes nicht vereinbaren.

Zu 8 und 17:

Einige Vorschläge und Anregungen, die in der 7. und 8. Sitzung der

Parlamentarischen Enquete-Kommission ("Die Reaktionen auf strafbares Verhalten in Österreich, ihre Angemessenheit, ihre Effizienz, ihre Ausgewogenheit") zu Fragen der Lebensmittelsicherheit vorgetragen wurden, haben dazu beigetragen, die Strafbestimmungen des mittlerweile in Kraft getretenen Tierarzneimittelkontrollgesetzes (TAKG), BGBl. I Nr. 28/2001, so zu gestalten, dass sie den Diskussionsergebnissen der Enquete-Kommission weitgehend entsprechen und in

das österreichische Strafrechtssystem passen. Mit diesem Gesetz wurde ein sehr bedeutender Bereich, der bisher im Lebensmittelgesetz 1975 nicht ausreichend definiert war, einer eingehenden Regelung unterzogen. Das Justizressort hat dazu bereits einen umfangreichen Einführungserlass hinausgegeben; darüber hinaus werden Richter und Staatsanwälte demnächst in speziellen Veranstaltungen von Experten zur neuen Rechtslage informiert werden.

Zu 11:

Im Begutachtungsverfahren zur Novelle des Lebensmittelgesetzes 2000 hat sich das Bundesministerium für Justiz dafür ausgesprochen, die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit im LMG effizienter zu regeln. Neben einer Einschränkung der Bestellbarkeit verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 VStG hat das Bundesministerium für Justiz vorgeschlagen, im Verwaltungsstrafrecht das Unternehmen als juristische Person zu etablieren. Wenn verschiedene Verantwortliche, die nacheinander von demselben Unternehmen bestellt werden, Gesetzesverstöße begehen, sollte dies dem Unternehmen zurechenbar sein. An eine qualifizierte Wiederholung sollten entsprechende Rechtsfolgen geknüpft werden.

Zu 14:

Gemäß § 25a LMG hat der Gesundheitsminister die Bevölkerung bei entsprechender Gefährdung durch eine gesundheitsschädliche Ware in bestimmter Art und Weise zu informieren. Der Vorschlag, dass diese Warnpflicht Konsumentenorganisationen zugewiesen werden soll, wird nicht als zweckmäßig erachtet. Sofern Konsumentenorganisationen aus eigener Anschauung Informationen über gesundheitsschädliche Produkte haben, kann davon ausgegangen werden, dass sie neben der Information der Behörden auch ohne ausdrückliche Verankerung einer Warnpflicht die Bevölkerung informieren. Nicht zuletzt wegen der im Zusammenhang mit den angesprochenen Informationen auftretenden Haftungsfragen sollte diese Warnpflicht eine behördliche Aufgabe bleiben.

Zu 15 und 16:

Mit der in EvBl. 1988/28 veröffentlichten Entscheidung hat der

Verfassungsgerichtshof den ersten Satz des § 48 LMG aufgehoben, in dem angeordnet wurde, dass das Gericht jenen Bediensteten der

Lebensmitteluntersuchungsanstalt, dessen Befund oder Gutachten Grundlage des Strafverfahrens war, als Sachverständigen zu bestellen hat. Die Beiziehung des Anzeigegutachters im Strafverfahren ist jedoch nach wie vor zulässig und findet im Regelfall auch statt. Werden Gegenproben in privaten Anstalten untersucht, wird zumeist auch ein Vertreter dieser Anstalt zur Hauptverhandlung vorgeladen.

In Anbetracht der enormen Anzahl der seit dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes in Vollziehung des Lebensmittelgesetzes geführten gerichtlichen Strafverfahren können die für die Beantwortung der Fragen 15. und 16. erforderlichen Daten nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden. Da keine statistischen Unterlagen vorliegen, müssten sämtliche bezughabenden Gerichtsakten durchgesehen werden, um festzustellen, wieweit private Gutachten auf das Ergebnis von Strafverfahren nach dem Lebensmittelgesetz Einfluss hatten.